EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 13/65/EURATOM DES RATES

vom 15. Juni 1965

zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14 des Rates vom 18. Dezember 1961 (1) über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission sowie auf die Verordnung Nr. 9/64/Euratom des Rates vom 22. September 1964 (2) zur Änderung der genannten Regelung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 der Verordnung Nr. 14 des Rates, die durch die Verordnung Nr. 9/64/Euratom des Rates geändert worden ist, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Monatsgrundgehalt wird wie folgt festgesetzt:

Präsident	97 100 bfrs
Vizepräsident	87 600 bfrs
Kommissar	78 150 bfrs.“

(2) Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14 des Rates, die durch die Verordnung Nr. 9/64/Euratom des Rates geändert worden ist, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) AB Nr. 62 vom 19. 7. 1962, S. 1730/62.
(2) AB Nr. 216 vom 28. 12. 1964, S. 3682/64.

„Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Präsident	19 650 bfrs
Vizepräsident	12 625 bfrs
Kommissar	8 425 bfrs.“

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Artikeln 7, 8, 10, 15 und 20 der genannten Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage der durch diese Verordnung festgesetzten Gehälter geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE